

(Stand: 23.04.2009)

**Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein
„Spezielle Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen“**

Gl.Nr. 6665.3

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 519

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 23. 4. 2009 – III 242

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium wird die nachstehende Richtlinie erlassen:

Präambel

Sprachförderung erzielt den größten Erfolg, wenn sie so früh wie möglich einsetzt, in einer vertrauten Umgebung durchgeführt wird und gewährleistet ist, dass die Kinder unter Gleichaltrigen und voneinander lernen. Diese Voraussetzungen sind in einer Kindertageseinrichtung regelmäßig gegeben. Aus diesem Grund soll die spezielle Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen verstärkt werden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die spezielle Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen.

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung kommt Kindern ab drei Jahren nach Eintritt in die Kindertageseinrichtung zugute, die in der deutschen Sprache Förderbedarf haben, insbesondere aber Kindern aus Familien, in denen überwiegend nicht deutsch gesprochen wird. Die Zielgruppe der speziellen Sprachförderung wird in den ergänzenden Fördergrundsätzen für Kindertageseinrichtungen zur speziellen Sprachförderung genau definiert. Die Fördergrundsätze sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

3. Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Schleswig-Holstein. Sie leiten die Mittel im Zuwendungswege an die Träger von Kindertageseinrichtungen weiter, die eine spezielle Sprachförderung durchführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die spezielle Sprachförderung ist in Gruppen von mindestens drei bis acht Kindern durchzuführen.
- Die Kindertageseinrichtung nimmt Kinder in die spezielle Sprachförderung auf, die gemäß § 22 Abs. 2 SchulG an einer Intensivsprachfördermaßnahme teilnehmen müssen, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
- Die spezielle Sprachförderung umfasst mindestens 80 Zeitstunden im Jahr.
- Sie ist ganzjährig mindestens ein- bis zweimal wöchentlich durchzuführen.
- Sie soll vorrangig durch die in der Einrichtung tätigen, in Sprachförderung qualifizierten Fachkräfte erfolgen.
- Erreichbare Fördermittel der EU oder des Bundes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, bei Nichtbeantragung erfolgt eine fiktive Anrechnung.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Die Zuwendung pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt bemisst sich zu je einem Drittel

a) nach der Anzahl der Kinder, die dort jeweils in den Kindertageseinrichtungen betreut werden,

b) nach dem Anteil, der davon auf Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien entfällt,

c) nach der Anzahl der Kinder, für die im Vorvorjahr eine spezielle Sprachförderung in Kleingruppen durchgeführt wurde.

Die Zahlen zu a) und b) werden jeweils gemäß der Statistik „Kinder in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege“ des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein ermittelt.

6. Verfahren

6.1 Anträge

6.1.1 Die Träger der Kindertageseinrichtungen beantragen bis zum 01. Dezember des Vorjahres eine Zuwendung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf dem in der Anlage 2 beigefügten Vordruck.

6.1.2 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragen die Zuwendung bis zum 15. Januar des Förderjahres schriftlich beim Ministerium für Bildung und Frauen. Sie erhalten die Zuwendung in zwei Raten im Januar und Juli zur Weiterleitung an die Träger von Kindertageseinrichtungen.

6.2 Die Weiterleitung der Zuwendung durch die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger der Kindertageseinrichtung erfolgt ebenfalls in zwei Raten im Januar und Juli als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Projektförderung. Vor der Weiterleitung der Zuwendung der kreisfreien Städte an städtische Einrichtungen ist das Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Frauen herzustellen. Die Zuwendung ist ausschließlich für Personal- und Sachausgaben zu verwenden, die für die spezielle Sprachförderung anfallen. Sie kann für jede Gruppe zur speziellen Sprachförderung bis zu 2000 € betragen. Davon dürfen bis zu 200 € für Sachausgaben aufgewendet werden. Nähere Einzelheiten sind in den "Ergänzenden Fördergrundsätzen für Kindertageseinrichtungen zur Speziellen Sprachförderung" enthalten.

6.3 Verwendungsnachweise

6.3.1 Die Träger der Kindertageseinrichtungen legen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 28. Februar des Folgejahres Einzelverwendungsnachweise zur Prüfung vor und benutzen dafür die Vordrucke nach Anlage 3. Nicht verbrauchte Zuwendungen sind an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zurückzuzahlen. Bei der Verwendungsnachweisprüfung können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den Erleichterungen nach VV Nr. 13.1 zu § 44 LHO Gebrauch machen und sich auf eine stichprobenartige Prüfung von 20 v.H. der Verwendungsnachweise beschränken. Dem Ministerium für Bildung und Frauen bzw. dem Landesrechnungshof ist auf Verlangen Einsicht zwecks Prüfung der Mittelverwendung zu gewähren.

6.3.2 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe legen dem Ministerium für Bildung und Frauen einen Gesamtverwendungsnachweis auf dem Vordruck nach Anlage 4 bis zum 31. März des Folgejahres vor. Die nicht verbrauchten

Zuwendungen, die die Träger der Kindertageseinrichtungen zurückgezahlt haben, sind an das Land Schleswig-Holstein weiterzuleiten.

6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG) soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft und ist bis zum 31.12.2011 befristet.

Anlage 1

Ergänzende Fördergrundsätze für Kindertageseinrichtungen zur speziellen Sprachförderung

1. Welche Kinder sollen in die spezielle Sprachförderung aufgenommen werden?

Aufgenommen und gefördert werden sollen Kinder ab drei Jahren, die in der deutschen Sprache einen Förderbedarf haben, z.B. Kinder nicht deutscher Herkunftssprache, und auch andere Kinder, wenn ihre Sprachentwicklung nicht dem altersüblichen Stand entspricht. Kinder mit einer Sprachstörung kommen für eine Förderung im Rahmen der speziellen Sprachförderung nicht in Betracht, sondern müssen anderweitig durch Sprachheilkräfte, Logopädinnen und Logopäden o.ä. gefördert werden. Bei der Abgrenzung zwischen Sprachförderbedarf und Sprachstörung werden die Kindertageseinrichtungen von ambulanten Sprachheilpädagoginnen und -pädagogen aus dem zuständigen Förderzentrum unterstützt.

Diese Fördergrundsätze gelten nicht für Kinder, die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erhalten, sowie für Kinder mit Integrationsmaßnahmen nach dem SGB XII.

Kinder, die im Rahmen der Einschulungsuntersuchungen zu einer Teilnahme an einer Sprachfördermaßnahme verpflichtet werden, und die bereits in der Kindertageseinrichtung über die spezielle Sprachförderung in einer Kleingruppe gefördert werden, verbleiben nach Absprache mit der zuständigen Grundschule bzw. dem zuständigen Schulamt in der Sprachförderung der Kindertageseinrichtung. Bis zu zwei SPRINT-Kinder, die bisher keine Kindertageseinrichtung besuchen und für die keine andere Fördermöglichkeit in SPRINT-Gruppen in erreichbarer Nähe organisiert werden kann, sind auf Verlangen des Jugendamtes in eine Kleingruppe der speziellen Sprachförderung aufzunehmen. Sollte die Kleingruppe dadurch auf mehr als acht Kinder anwachsen, kann die Kindertageseinrichtung die Gruppe teilen und Fördermittel für zwei Kleingruppen beim Jugendamt beantragen.

2. Wie werden die Kinder mit Förderbedarf ermittelt?

Die Kinder werden auf Grund von Beobachtungen und Einschätzungen durch fortgebildete Erzieherinnen und Erzieher ausgewählt. Die Anwendung der Verfahren SISMIK (Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen) und SELDAK (Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern) oder anderer, kindergarteneigener Verfahren, ist dabei empfehlenswert. Eine Sprachheillehrkraft sollte die Erzieherin oder den Erzieher bei der Entscheidung unterstützen.

3. Welche Fachkräfte fördern die Kinder mit dem besonderen Förderbedarf?

Die Förderung erfolgt durch Erzieherinnen und Erzieher, die mindestens an einer Fortbildung in Sprachförderung von 10 x 4 Stunden teilgenommen haben, die seit 1996 vom Land angeboten werden. Stehen in der Einrichtung nicht ausreichend Fachkräfte zur Verfügung, können externe Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation beschäftigt werden. Zur Beschäftigung des notwendigen Personals bieten sich vier Möglichkeiten:

- a) Aufstockung der Verträge bereits beschäftigter Erzieherinnen und Erzieher
- b) Beschäftigung einer pädagogischen Fachkraft als Vertretung für eine fortgebildete Erzieherin/einen fortgebildeten Erzieher während der Stunden der Durchführung der Sprachfördermaßnahme
- c) Beschäftigung einer qualifizierten Kraft, die die Sprachförderung dauerhaft durchführt
- d) Verschiedene Träger oder Trägerverbände der freien Wohlfahrtsverbände sowie der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können in Absprache auch eine ambulante Kraft zentral beschäftigen, die die spezielle Sprachförderung in mehreren Kindertageseinrichtungen durchführt.

4. Wie werden die Kleingruppen gebildet?

Die Förderung erfolgt in Kleingruppen von mindestens drei bis acht Kindern. Ab neun Kindern kann die Gruppe geteilt werden. Die Sprachförderung ist außerhalb des restlichen Gruppengeschehens mindestens ein- bis zweimal wöchentlich

durchzuführen. Die jeweilige Kindertageseinrichtung entscheidet darüber, zu welcher Uhrzeit die Sprachförderung stattfindet. Über die in der Kindertageseinrichtung regulär betreuten Kinder hinaus können auch Kinder aus benachbarten Kindertageseinrichtungen und Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, aufgenommen werden. Bei ein oder zwei förderbedürftigen Kindern in einer Einrichtung wird davon ausgegangen, dass diese im Rahmen der Verpflichtung der Kindertageseinrichtungen zur allgemeinen Sprachförderung innerhalb des normalen Kindergartenbetriebs ohne zusätzliche Mittel gefördert werden können. Grundlage für die Durchführung können die Arbeitshilfen für die Sprachförderung im Elementarbereich sein, die allen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt wurden.

5. Wie ist die Förderung zu verwenden?

Die Förderung von bis zu 2.000,- € pro Kleingruppe ist vorrangig für Personalausgaben zu verwenden. Für Sachausgaben dürfen davon maximal 200,- € pro Jahr aufgewendet werden. Bücher, Spiele und andere Gegenstände, die in den Kindertageseinrichtungen für die allgemeine Sprachförderung eingesetzt werden, sollen auch in der speziellen Sprachförderung verwendet werden.

Name und Adresse der
Kindertageseinrichtung / des Trägers

Ansprechpartner/in in der
Kindertageseinrichtung mit Telefonnr.

Ort, Datum

Anschrift des Jugendamtes des jeweiligen
Kreises/der jeweiligen kreisfreien Stadt

**Antrag auf Mittel zur Durchführung der speziellen Sprachförderung in
Kleingruppen in Kindertageseinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Feststellung des Sprachförderbedarfs in unserer Kindertageseinrichtung teilen
wir Ihnen mit, dass wir

_____ (Anzahl sprachförderbedürftiger Kinder)

in unserer Kindertageseinrichtung betreuen. Davon sind _____ Kinder nicht deutscher Erstsprache. Bei der Entscheidung über die sprachliche Förderbedürftigkeit der Kinder hat eine Sprachheilkraft – nicht – mitgewirkt (bitte bei Mitwirkung „nicht“ streichen).

Wir bitten um Berücksichtigung bei der Verteilung der Fördermittel des Landes Schleswig-Holstein. Bitte zahlen Sie die Mittel auf folgendes Konto ein:

Bank: _____

BLZ: _____

Kontonummer: _____

Empfängername: _____

Wir verpflichten uns dazu:

1. die Sprachförderung in Kleingruppen, also außerhalb des restlichen Gruppengeschehens, mit einer für Sprachförderung qualifizierten Fachkraft regelmäßig, mindestens 1-2 mal wöchentlich, durchzuführen, insgesamt mindestens 80 Stunden,
2. die durchgeführten Maßnahmen nach der Anlage zu dokumentieren,
3. diese Dokumentation auf Wunsch dem Ministerium für Bildung und Frauen oder/und dem Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung zu stellen und sowohl dem Ministerium für Bildung und Frauen als auch dem Landesrechnungshof Einsicht in die Unterlagen zwecks Prüfung des Verbleibs der Mittel zu gewähren,
4. die uns zur Verfügung gestellten Mittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Name und Adresse der
Kindertageseinrichtung / des Trägers

Ansprechpartner/in in der
Kindertageseinrichtung mit Telefonnr.

Ort, Datum
(bis zum **28.02.** zu übersenden)

Anschrift des Jugendamtes des jeweiligen
Kreises/der jeweiligen kreisfreien Stadt

**Mittel für die Durchführung der speziellen Sprachförderung in Kleingruppen in
Kindertageseinrichtungen
hier: Förderung im Jahr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr _____ wurden in der o.g. Kindertageseinrichtung

_____ Kinder regelmäßig in einer Kleingruppe
sprachlich speziell gefördert,

davon _____ Kinder nicht deutscher Erstsprache. Die Sprachförderung hat an
_____ Stunden im Jahr stattgefunden.

Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen	Betrag
Landesförderung	
Kommunale Förderung (z.B. Stadt, Gemeinde, Kreis)	
Eigenmittel des Trägers	
Sonstige Einnahmen (z.B. Spenden, Stiftungsmittel)	
Gesamteinnahmen	

Ausgaben	Anzahl d. Personen	Qualifizierung, Ausbildung	Entgeltgruppe	Betrag
Personalausgaben für Stundenaufstockungen				
Honorare für externe Sprachförderkräfte				
Ausgaben für Verbrauchsmaterial				
Ausgaben für Beschaffungen (z. B. Bücher, Spiele)*				
Gesamtausgaben				

* nur im ersten Förderjahr möglich

Wir versichern, dass die getätigten Ausgaben zur Durchführung der speziellen Sprachförderung notwendig waren und die Mittel wirtschaftlich, sparsam und sachgerecht verwendet wurden. Die Dokumentation der speziellen Sprachförderung (Anlage 3.1 und 3.2) wurde erstellt und kann auf Verlangen eingesehen werden.

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Inhaltliche Durchführung

Leitung: _____

Qualifikation der Leitung für die Durchführung der

Sprachfördermaßnahme: _____

Datum, Uhrzeit (von – bis)	Inhalte	Anzahl der anwesenden Kinder	Bemerkungen	Unterschrift
Summe der Stunden: _____				